



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Dauermanordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.01.2024

Klärung der Parksituation in der Kachletstr. und der Berger-Kreuz-Str.: Bitte um Erlaubnis des Gehwegparkens oder um Markierungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06104 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 09.11.2023

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem sie das Mobilitätsreferat auffordern, ein Anliegen aus der Bürgerschaft zu prüfen. Bei diesem geht es um die in der Kachletstraße offenbar gängige Praxis, dass Fahrzeuge dort halbseitig auf dem Gehweg abgestellt werden. Der Antrag zielt darauf ab, das Gehwegparken dort zu legalisieren. Im Bürgeranliegen wird aber auch die Berger-Kreuz-Straße als weitere zu prüfende Örtlichkeit genannt.

Da hinsichtlich der Kachletstraße ein inhaltsgleicher BA-Antrag (Nr. 20-26 / B 06119, ebenfalls vom 09.11.2023) vorliegt und die beiden Straßen sich aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten und ihrer Verkehrsbedeutung deutlich unterscheiden, wird vorliegend nur auf die Berger-Kreuz-Straße eingegangen und hinsichtlich der Kachletstraße auf die noch zu erfolgende Antwort zum Antrag Nr. 20-26 / B 06119 verwiesen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen nach § 12 Abs. 4a StVO nur dort zulässig, wo es ausdrücklich erlaubt ist. Hierfür müssen aber diverse bauliche Voraussetzungen vorliegen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

Diese sind aktuell nach Angaben des Baureferates jedoch nicht gegeben. So müssten u.a. die Gehwege erst kostenaufwendig ertüchtigt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gehwegbreiten im Verlauf der Straße könnten die erforderlichen Restgehwegbreiten aber ohnehin nur an wenigen Stellen eingehalten werden.

Die Anordnung von Verkehrszeichen ist außerdem nur dort zulässig, wo dies aufgrund der besonderen Umstände z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist. Nach unseren eigenen Beobachtungen und den Feststellungen der Polizei ist der Parkdruck in der Berger-Kreuz-Straße nicht allzu hoch, da die überwiegende Anzahl der Anwesen über Abstellmöglichkeiten auf Privatgrund (Garagen und Einfahrten) verfügt. Zudem sind in der näheren Umgebung in Nebenstraßen weitere Parkmöglichkeiten vorhanden. Auch Gründe der Verkehrssicherheit, z.B. konkrete Gefahrenlagen, sind aktuell keine ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte kommt eine Legalisierung des Gehwegparkens daher – zumindest derzeit – aufgrund mangelnder baulicher Voraussetzungen sowie der fehlenden verkehrlichen Notwendigkeit nicht in Betracht.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211